

Hauptsatzung

der Ortsgemeinde Brohl-Lützing

vom 26. August 2019

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Brohl-Lützing erfolgen in einer Zeitung. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Breisig, Bachstraße 11, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich an folgenden Stellen:

- | | |
|--|---|
| 1. Rheinstraße 10 | = westliche Hausseite |
| 2. Josef-Leusch-Straße | = ehemaliges Feuerwehrhaus |
| 3. Ecke Lützinger Straße/Braunsbergweg | = Kapellchen |
| 4. Hauptstraße | = Raiffeisenplatz (ehemalige Schule) |
| 5. Hauptstraße | = vor dem Haus Nr. 3
(ehemaliger Kindergarten) |

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten vollen Tages des Aushangs vollzogen, das Schriftstück darf erst am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich an der im Absatz 4 aufgeführten Stelle befindet. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

1. Haupt-, Haushalts- und Finanzausschuss
2. Bauausschuss
3. Rechnungsprüfungsausschuss
4. Ausschuss für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt, Touristik und Verkehr
5. Jugend-, Sport- und Kulturausschuss
6. Ausschuss für Soziales, Demografie und Ehrenamt
7. Umlegungsausschuss

- (2) Die Ausschüsse gemäß Absatz 1 haben folgende Besetzung:

- | | |
|---|---|
| 1. Haupt-, Haushalts- und Finanzausschuss | 7 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter |
| 2. Bauausschuss | 9 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter |
| 3. Rechnungsprüfungsausschuss | 7 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter |
| 4. Ausschuss für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt, Touristik und Verkehr | 7 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter |
| 5. Jugend-, Sport- und Kulturausschuss | 7 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter |
| 6. Ausschuss für Soziales, Demografie und Ehrenamt | 5 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter |
| 7. Umlegungsausschuss | nach Maßgabe des § 2 LVO über die Umlegungsausschüsse |

- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Gemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde gewählt. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Gemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(2) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Gemeinderates vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- Haushalts- und Finanzausschuss die Vorberatung der Beschlüsse des Gemeinderates über

1. den Haushaltsplan
2. die Satzungen
3. die Regionalplanung,
4. Entwicklungsvorhaben,
5. die Finanzplanung.

(3) Dem Haupt-, Haushalts- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten in Höhe von 2.501 EURO bis 10.000 EURO, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel
2. Gewährung von Zuweisungen in Höhe von 2.501 EURO bis 10.000 EURO, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel
3. Grundstücksan- und verkäufe bis zu einer Wertgrenze von 5.000 EURO
4. Unbefristete Niederschlagung von gemeindlichen Forderungen in Höhe von 2.501 EURO bis zu 10.000 EURO.
Bis zu dem Betrag von 2.500,00 EURO ist die Verwaltung zuständig.
5. Erlass von gemeindlichen Forderungen in Höhe von 501 EURO bis zu 5.000 EURO.
Bis zu dem Betrag von 500,00 EURO ist die Verwaltung zuständig.
6. Die Entscheidung in Miet- und Pachtangelegenheiten der gemeindeeigenen Häuser und Grundstücke für
 - a) Vermietung von Wohnungen
 - b) Vergabe von Aufträgen für Renovierungsarbeiten in Höhe von 2.501 EURO bis 10.000 EURO im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel
 - c) Bereinigung von Mietstreitigkeiten
 - d) Angelegenheiten der Hausordnung.
7. Entscheidung über die Vermittlung und die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 10.000 EURO im Einzelfall.

(4) Dem Bauausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Bauaufträgen (Hoch- und Tiefbau) sowie Ingenieurleistungen (einschließlich der Bauleitplanung) in Höhe von 2.501 EURO bis 10.000 EURO , im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel
2. Beschlussfassung über die Stellungnahmen nach § 63 Abs. 4 der Landesbauordnung i.d.F. vom 24.11.1998 (LBauO) in der jeweils geltenden Fassung zu den Anträgen auf Erteilung einer Baugenehmigung und zwar wie folgt:
 - Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes (§ 30 BauGB);
Wenn das Bauvorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung des Baugrundstücks gesichert ist, ist der Bauantrag nach § 67 LBauO zu behandeln.
 - Das Bauvorhaben befindet sich im Bereich eines in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes (§ 33 BauGB);
Entscheidung über die Herstellung des Einvernehmen nach § 36 i.V.m. § 33 BauGB

- Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (unbeplanter Innenbereich);
Entscheidung über die Herstellung des Einvernehmen nach § 36 i.V.m. § 34 BauGB
 - Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich (§ 35 BauGB);
Entscheidung über die Herstellung des Einvernehmen nach § 36 i.V.m. § 35 BauGB
3. Vorberatung von städtebaulichen Planungen (insbesondere Bebauungspläne), Grünordnungsplänen und Gestaltungssatzungen.
- (5) Dem Rechnungsprüfungsausschuss wird die Beschlussfassung über die örtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnung gemäß § 110 i.V.m. § 112 Abs. 1 Satz 1 GemO übertragen.
- (6) Dem Ausschuss für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt, Touristik und Verkehr wird die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten übertragen:
1. Entscheidung über Maßnahmen zur Sicherstellung und Förderung des Umweltschutzes, Ortsverschönerung, touristischer Infrastruktur, Land- und Forstwirtschaft, sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt oder wegen ihrer Bedeutung die Entscheidung des Gemeinderates erforderlich ist
 2. Durchführung von und Beteiligung an Blumenschmuck- und Fassadenwettbewerben sowie Gestaltungswettbewerben (z.B. „unser Dorf hat Zukunft“)
 3. Vergabe von Zuweisungen und Aufträgen (auch Bauaufträge) in den Angelegenheiten der Ziffern 1 und 2 mit einer Wertgrenze von 5.000 EURO im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel
 4. Vorberatung der Angelegenheiten nach Ziffer 1 bis 3, soweit der Gemeinderat zuständig ist
 5. Entscheidung über Verkehrsangelegenheiten, soweit es sich nicht um Baumaßnahmen handelt
- (7) Dem Jugend- Sport- und Kulturausschuss wird die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten übertragen:
1. Vergabe der Mittel für sportliche und kulturelle Angelegenheiten (Vereinsjubiläen und Vereinszuweisungen) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach den Richtlinien der Gemeinde Brohl-Lützing zur Förderung der sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Engagement der Vereine vom 01.01.2002 in der jeweils geltenden Fassung
 2. Vergabe der Mittel für Jugendarbeit bis zu einer Wertgrenze von 1.500 EURO im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel
 3. Entscheidung über Angelegenheiten der Kindertagesstätten
- (8) Dem Ausschuss für Soziales, Demografie und Ehrenamt wird die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten übertragen:
1. die Verteilung der gemeindlichen Sozialbeihilfen (Heizungsbeihilfe, Beihilfen für Schäden durch Naturereignisse) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel
 2. die Konzeption des Seniorennachmittages,
 3. Aufträge zu sich aus der demografischen Entwicklung bzw. zu deren Bewältigung ergebenden Maßnahmen und Konzepte bis zu einer Wertgrenze von 5.000 EURO
 4. Vorberatung der Angelegenheiten zu Ziffern 1 und 2, soweit die abschließende Entscheidung dem Gemeinderat obliegt.
 5. das Ehrenamt

Er koordiniert die Maßnahmen, die sich aus der demografischen Entwicklung ergeben.

- (9) Dem Umlegungsausschuss wird die Beschlussfassung über selbstständige Entscheidungen aufgrund den Bestimmungen des Baugesetzbuches (I. Kapitel, Viertes Teil: Bodenordnung, §§ 45 ff. BauGB in Verbindung mit den landesrechtlichen Regelungen) übertragen.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung von folgender Angelegenheit übertragen:

- Vergabe von Aufträgen und Arbeiten bis zu einer Wertgrenze von 2.500 EURO im Einzelfall im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel
- Vergabe von Zuweisungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 2.500 EURO im Einzelfall

§ 5

Beigeordnete

- (1) Die Gemeinde hat drei Beigeordnete.
- (2) Die Beigeordneten sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Geschäftsbereiche, die auf Beigeordnete zu übertragen sind, werden nicht gebildet.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Gemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderates dienen, erhalten die Gemeinderatsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2, 3, 6 und 7.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20,00 EURO.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort erstattet.
- (4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes, dessen Höhe vom Gemeinderat festgesetzt wird. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil

entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.

- (5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Gemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (6) Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf einschließlich der nach Satz 1 abgegoltenen Sitzungen jährlich das Zweifache der Zahl der Gemeinderatssitzungen nicht übersteigen.
- (7) Die Vorsitzenden der im Gemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe der nach Absatz 2 festgelegten Entschädigung.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20,00 EURO.
- (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Gemeinderates oder der Gemeinde erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

§ 8

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Satzes nach § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 KomAEVO. Die zustehende monatliche Aufwandsentschädigung wird um 10 v.H. erhöht.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (3) § 6 Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 9

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden

Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Gemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 oder Absatz 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse, der Fraktionen und Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Gemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung.
- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Absatz 1 Satz 2. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeister gemäß § 69 Abs. 4 GemO.
- (4) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (5) § 6 Absätze 4 und 5 geltend entsprechend.

§ 10

Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

- (1) Bachpaten, Beauftragte oder Paten in der Kinder- und Jugendarbeit, Brauchtumspfleger, Dorfgemeinschaftshauspaten, Kulturbeauftragte, Ortsbildbeauftragte, Sportanlagenwarte, Umweltbeauftragte, Wirtschafts- und Wanderwegewarte sowie Inhaber vergleichbarer Ehrenämter erhalten eine Aufwandsentschädigung, die nach Stundensätzen bemessen wird; die Zeiten für die Wegestrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt 8,00 EURO je volle Stunde.
- (2) § 8 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - Hauptsatzung der Gemeinde Brohl-Lützing vom 30. März 2010
 - Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Brohl-Lützing vom 28.07.2010

- Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Brohl-Lützing vom 21. September 2015
- Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Brohl-Lützing vom 21. Februar 2019

Brohl-Lützing, den 26. August 2019
Ortsgemeinde Brohl-Lützing

Dr. Gondert
Ortsbürgermeister